

ZUM WOHLER
DER NATUR
für uns Menschen.



Natura 2000 Gebiet Eferdinger Becken Information der GrundeigentümerInnen Oktober 2019

**NATURSCHAULAND
OBERÖSTERREICH**

2. und 3.10.2019, Natura 2000 Gebiet Eferdinger Becken, Information der GrundeigentümerInnen;
Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Naturschutz



INHALT

- § Rückblick
- § Aktuelles - Stand der Gebietsbearbeitung
- § Verordnungsinhalt
- § Managementplan
- § Entschädigungsregelung
- § Gebietsbetreuung
- § Fachausschuss
- § Weitere Vorgangsweise

Was ist NATURA 2000 ?

- § Grundlagen sind zwei Naturschutzrichtlinien der EU:
 - § Fauna-Flora- Habitatrichtlinie (FFH- Richtlinie)
 - § Vogelschutzrichtlinie

- § Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, für bestimmte Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten geeignete Gebiete als Schutzgebiete auszuweisen

- § FFH- und Vogelschutzgebiete bilden zusammen das **Schutzgebietsnetz Natura 2000**



RÜCKBLICK

- § 2013: Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Österreich
- § 2014: Information der GrundeigentümerInnen, Gemeinden, Interessensvertretungen
- § 2014: Nominierung des "Eferdinger Beckens"-
Regierungsbeschluss
- § 2015: Kartierungen von Fledermäusen, Juchten- und Scharlachkäfer
- § 2015/2016: Biotopkartierung

AKTUELLES

- § 2017: Beauftragung Gebietsbetreuung und Erstellung eines Managementplanes
- § 2018: Managementplan
- § 2019: Einrichtung Fachausschuss
- § 2020: Umsetzung in das nationale Recht durch Verordnung der Oö. Landesregierung

VERORDNUNGSIHINHALTE

- § Abgrenzung samt Einteilung in Zonen
- § Schutzzweck
- § Maßnahmen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Schutzgüter führen können
 - § Naturverträglichkeitsprüfung
- § Landschaftspflegeplan

GEBIET "EFERDINGER BECKEN"

- § Gesamtgröße: 1.343 ha
- § 14 Gemeinden
- § ca. 360 GrundeigentümerInnen

ABGRENZUNG, EINTEILUNG IN ZONEN

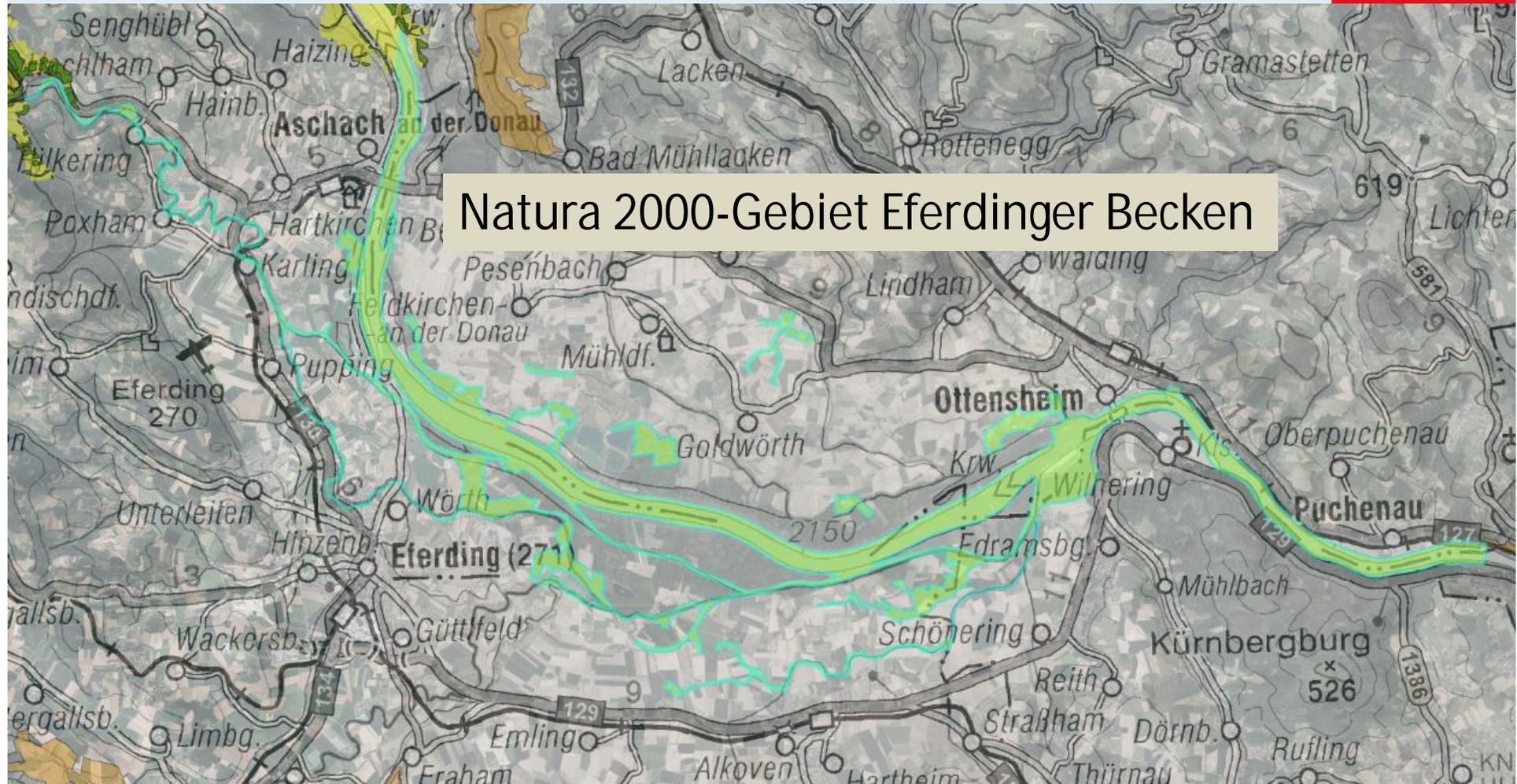
- § Zusammenfassung von Schutzgütern in Zonen
- § leichtere räumliche Zuordnung von erlaubten Maßnahmen
- § mehr Sicherheit für GrundeigentümerInnen und BewirtschafterInnen

- § **Zone A: Gewässer und Auwald**
- § **Zone B: Streuobstwiesen, Flächen mit Grünlandlebensräumen**
- § **Zone C: Residualzone**

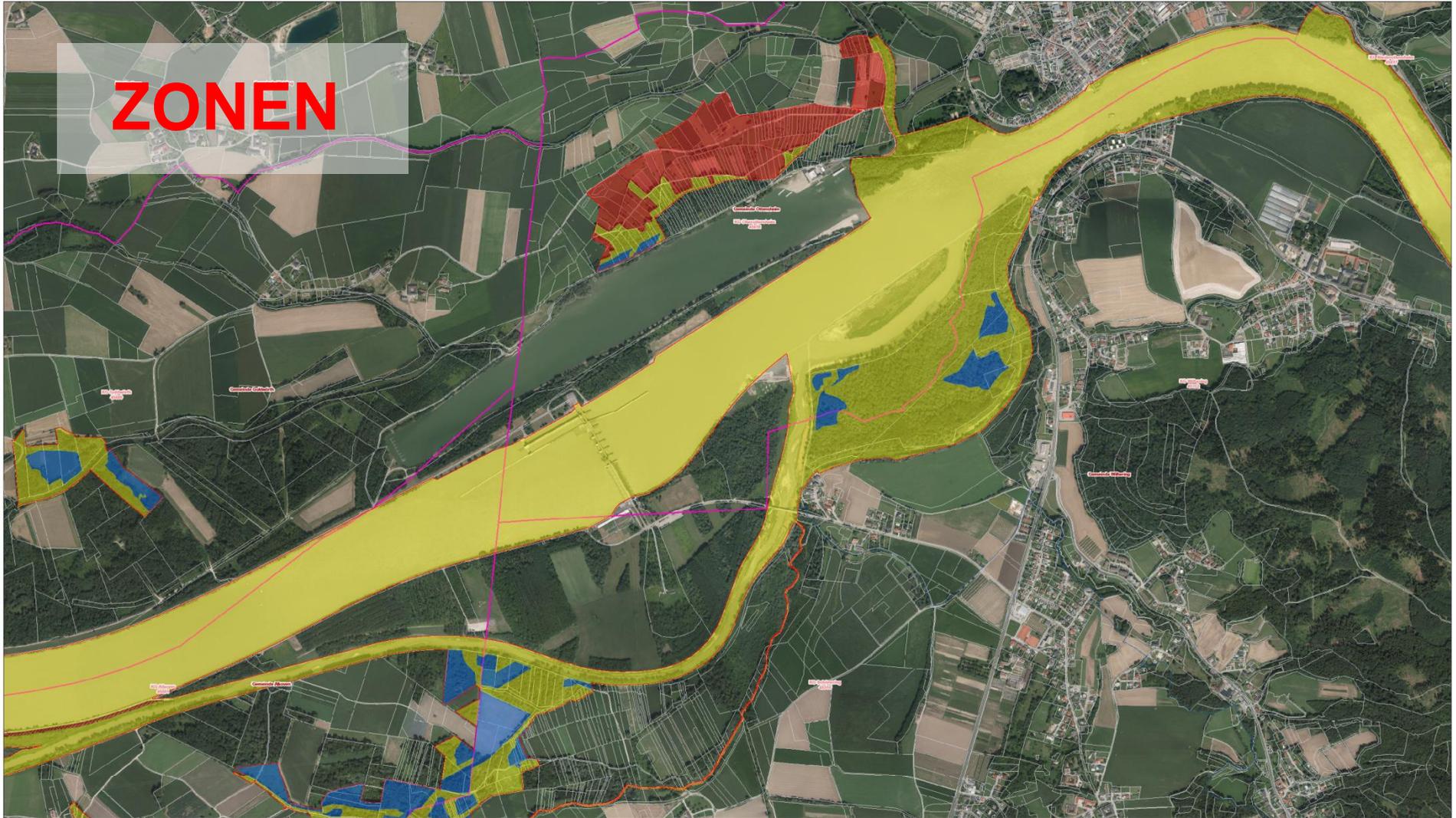
SG1

"statt der bisherigen LRT-Karte" und "deutlich weniger Regeln" täte ich streichen - stiftet mMn eher Verwirrung, die Grundeigentümer kennen ja ohnehin keine andere Karte

Strauß-Wachsenegger, Gudrun; 16.09.2019



ZONEN

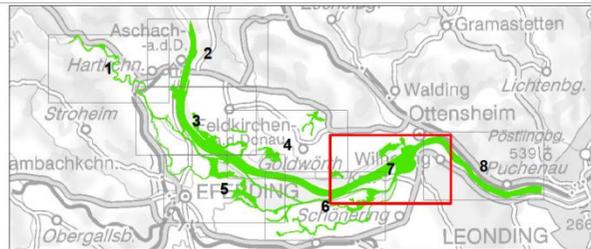


Europaschutzgebiet „Eferdinger Becken“

Anlage 2/7 zur Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das „Eferdinger Becken“ in den Gemeinden St. Martin im Mühlkreis, Feldkirchen an der Donau, Goldwörth, Ottersheim, Puchenuau, Alkoven, Aschach an der Donau, Eberding, Fraham, Hartkirchen, Püpping, Leonding, Wilhering und der Stadt Linz als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftsplan für dieses Gebiet erlassen wird

Blattschnitt 7 von 8

AT3127000



Legende

- Europaschutzgebiet
- Zone A
- Zone B
- Zone B: LRT 6210
- Zone C
- Gemeindegrenzen
- Katastralgemeindegrenzen
- Grundstücke

Zone B: LRT 6210
Düngung bewilligungspflichtig

Zone C
Koordinaten Walfischerei bewilligungspflichtig

Punkte	X-Koordinaten	Y-Koordinaten
A	45717,49	359789,7
B	49701,62	356416,36
C	51524,48	353885,88



Bearbeitung: Abteilung Naturschutz
Datum: 12.09.2019
Quellen: BEV (Stand 01.10.2018)
DORIS (Orthofotos)
Maßstab: 1:5.000



**ZUM WOHLER
DER NATUR**
für uns Menschen.



**LAND
OBERÖSTERREICH**



SCHUTZZWECK

- § Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen ökologischen Zustandes der Schutzgüter (Lebensraumtypen, Arten und ihre Lebensräume)
 - § Erhalt des natürlichen Verbreitungsgebietes (z.B. Fläche eines bestimmten Waldtyps)
 - § Struktur und Funktionen eines Lebensraumtyps (Baumartenzusammensetzung und Altersaufbau)
 - § Erhalt der Bestände von bestimmten Tier- und Pflanzenarten

SCHUTZGÜTER ZONE A (Gewässer und Auwälder)

Lebensraumtypen:

Harte und Weiche Au, Stillgewässer

Arten:

- § Flussmuschel
- § Kammmolch
- § Juchten-, Scharlachkäfer
- § Wimper-, Mopsfledermaus
- § Fische (13 Fischarten + Neunauge)
- § Biber, Fischotter
- § Einige weitere Arten von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung (Donau-Kahnschnecke, Sterlet)

SCHUTZGÜTER ZONE A (Gewässer und Auwälder)



SCHUTZGÜTER ZONE B (Ottensheimer Streuobstwiesen, Grünland-Lebensraumtypen)

Lebensraumtypen:

- § Flachland-Mähwiese
- § Kalktrockenrasen

Arten:

- § Wimperfledermaus
- § Juchtenkäfer



ERLAUBTE MAßNAHMEN

- § Die Verordnung enthält eine beispielhafte Aufzählung von Maßnahmen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen können

- § Maßnahmen, die zu wesentlichen Auswirkungen auf den Schutzzweck führen können, bedürfen einer Bewilligung der Landesregierung - Prüfung auf Verträglichkeit
(Naturverträglichkeitsprüfung)

ENTWURF - ERLAUBTE MAßNAHMEN

1.) IN ALLEN ZONEN:

- a) das Betreten und Befahren von Straßen und Wegen;
- b) das Befahren der Grundflächen im Rahmen der rechtmäßigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
- c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Jagd auf den Fischotter und die Fütterung entlang der Augewässer;

ENTWURF - ERLAUBTE MAßNAHMEN

1.) IN ALLEN ZONEN:

- d) Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen wie Straßen, Brücken, Wegen, Gebäuden, Wasserleitungen, Brunnenanlagen, Ufersicherungen, Drainagen, Gräben und dergleichen im erforderlichen Umfang, ausgenommen Eingriffe in die Gewässersohle;
- e) Maßnahmen im Rahmen des rechtmäßigen Betriebs der bestehenden Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Ableitung, Weiterleitung und Weiterverteilung elektrischer Energie, ausgenommen Eingriffe in die Gewässersohle;

ENTWURF - ERLAUBTE MAßNAHMEN

2.) ZUSÄTZLICH IN ZONE A (Gewässer und Auwälder):

- a) das für die jeweilige Dienstaussübung erforderliche Betreten sowie Befahren mit Wasserfahrzeugen durch Bedienstete der Kraftwerkseigentümer bzw. der Kraftwerksbetreiber, der jeweils zuständigen Gewässerbezirke, WLW sowie der via Donau und durch sie Beauftragte;
- b) Befahren der Donau mit Wasserfahrzeugen;
- c) Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen im Rahmen des laufenden Gewässerunterhalts und des Kraftwerksbetriebes;

ENTWURF - ERLAUBTE MAßNAHMEN

2.) ZUSÄTZLICH IN ZONE A (Gewässer und Auwälder) :

d) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,
ausgenommen:

- die Watfischerei in der Aschach in den in den Anlagen gekennzeichneten Bereichen;
- der Besatz mit nicht autochthonen Wassertieren;
- die Fütterung von Fischen in Augewässern;
- die Entnahme von Wasser für das Befüllen von Fischteichen;

ENTWURF - ERLAUBTE MAßNAHMEN

2.) ZUSÄTZLICH IN ZONE A (Gewässer und Auwälder):

- e) die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme (Plenterung) sowie Kahlhiebe bis zum Ausmaß von 0,5 ha, wobei angrenzende Kahflächen oder nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind;
- f) die Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung im erforderlichen Umfang;

ENTWURF - ERLAUBTE MAßNAHMEN

2.) ZUSÄTZLICH IN ZONE A (Gewässer und Auwälder):

- g) die Durchführung von Waldpflegemaßnahmen (Jungwuchs-, Dickungspflege, Durchforstung), ausgenommen die Düngung und der Einsatz von Insektiziden (Schädlingsbekämpfungsmitteln) unter Erhalt der für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristischen (gesellschaftstypischen) Baumartenzusammensetzung;
- h) die Naturverjüngung und die sonstige Wiederbewaldung unter Erhalt der für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristischen (gesellschaftstypischen) und vor der Nutzung gegebenen Baumartenzusammensetzung entsprechend dem Forstlichen Vermehrungsgutgesetz 2002

ENTWURF - ERLAUBTE MAßNAHMEN

2.) ZUSÄTZLICH IN ZONE A (Gewässer und Auwälder):

- i) Auf-Stock-Setzen von Uferbegleitgehölzen auf einer Uferseite auf bis zu 100 m Länge, bei Kopfweiden in Abstimmung mit der Naturschutzabteilung
- j) die rechtmäßige landwirtschaftliche Bewirtschaftung

ENTWURF - ERLAUBTE MAßNAHMEN

3.) ZUSÄTZLICH IN ZONE B (Ottensheimer Streuobstwiesen, Grünlandlebensraumtypen):

- a) die zweimalige Mahd;
- b) das Ausbringen von Wirtschaftsdünger mit einer maximalen Stickstoffgabe von 20 kg N/ha/a, ausgenommen auf der in den Anlagen gekennzeichneten Fläche;
- c) Baumpflegemaßnahmen an Obstbäumen in den Ottensheimer Streuobstwiesen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;

ENTWURF - ERLAUBTE MAßNAHMEN

3.) ZUSÄTZLICH IN ZONE B (Ottensheimer Streuobstwiesen, Grünlandlebensraumtypen):

- d) Die Neupflanzung von Obstbäumen in den Ottensheimer
Streuobstwiesen

ENTWURF - ERLAUBTE MAßNAHMEN

4.) IN ZONE C (Residualzone):

- § Alle bisher angeführten erlaubten Maßnahmen
- § zusätzlich:
 - § die rechtmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung

KEINE ERLAUBTE MAßNAHME - WAS NUN?

- § Kontakt mit der Gebietsbetreuung aufnehmen, allenfalls doch erlaubt
- § Ansonsten: Antrag bei der BH stellen

- § Screening durch Landesregierung:
 - § keine wesentliche Beeinträchtigung: BH zuständig
 - § wesentliche Beeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden:
 - § Naturverträglichkeitsprüfung: Landesregierung zuständig

NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

- § bei Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen können

- § auch bereits dann, wenn das Gebiet noch nicht verordnet ist, aber in der Liste der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung ist (zB Eferdinger Becken)

NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Bewilligung ist zu erteilen, wenn

§ eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks durch Auflagen, Befristungen, Bedingungen ausgeschlossen werden kann

oder

§ die beantragte Maßnahme aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses (einschließlich sozialer, wirtschaftlicher Art) durchzuführen ist und keine Alternativlösung vorhanden ist

LANDSCHAFTSPFLEGEPLAN

Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es,

- § durch geeignete Pflegemaßnahmen
- § einen günstigen Erhaltungszustand
- § der in diesem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und der Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten.

Die Erstellung eines Landschaftspflegeplanes ist gesetzlich zwingend vorgesehen.

ABER: Umsetzung der Pflegemaßnahmen nur im Rahmen privatrechtlicher **Verträge**.

BEISPIELE für MAßNAHMEN

Zone A "Gewässer und Auwald"

- § Verringerung des Feinsedimenteintrags durch Anlage von Pufferstreifen bei Zubringern und Drainagen
- § Erhalt und Entwicklung von naturnahen Augewässern (Kammolch, Schlammpeitzger)
- § Erhalt und Entwicklung einer naturnahen Gewässerdynamik
- § Schaffung von Ruhigwasserbereichen (Bitterling)

BEISPIELE für MAßNAHMEN Zone A "Gewässer und Auwälder"

- § Nutzungsverzicht für Bestände oder Einzelbäume;
- § Belassen von Altholz, liegendem und stehendem Totholz;
- § Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze;
- § Förderung gesellschaftstypischer Gehölze;
- § Erhalt und Entwicklung von alten Waldbeständen mit absterbenden Bäumen und stehendem Totholz (für den Scharlachkäfer)

BEISPIELE für MAßNAHMEN

Zone B "Streuobstwiesen und Grünland"

Naturnahe Kalk-Trockenrasen:

- § Extensive düngerefreie Bewirtschaftung mit später Mahd
- § Austrag des Mähgutes
- § Freihalten von Gehölzen

Magere Flachland-Mähwiese:

- § zweimalige Mahd
- § allenfalls einmalige Wirtschaftsdüngergabe
- § Entfernung des Mähgutes

BEISPIELE für MAßNAHMEN

Zone B "Streuobstwiesen und Grünland"

Juchtenkäfer:

- § Erhalt und Pflege bestehender und potenzieller Brutbäume
- § Nachpflanzungen geeigneter Baumarten (Apfel, Birne, Weide)

MANAGEMENTPLAN

Wesentliche Inhalte:

- § Datenblätter der Schutzgüter: Charakterisierung, Vorkommen, Bestand, Gefährdungen, Zielzustand, Maßnahmen, Priorität im Gebiet
- § Gebietsspezifische Gefährdungen: Fließgewässer, Augewässer, Grünland, Wald, Tierarten
- § Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungsgrades der Schutzgüter: Umsetzung in Zusammenarbeit mit GrundeigentümerInnen und Nutzungsberechtigten
- § Priorisierung der Umsetzung

ENTSCHÄDIGUNG

Anspruch auf Entschädigung bei

- § erheblicher Ertragsminderung oder
- § erheblicher Erschwerung der bisherigen Wirtschaftsführung,
- § wenn nicht durch eine vertragliche Vereinbarung oder anderweitig für eine Entschädigung vorgesorgt ist (zB. Bewirtschaftungsvereinbarung)

GELTENDMACHUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

- § wenn keine gütliche Einigung zustande kommt
- § bei sonstigem Verlust binnen drei Jahren
nach Rechtskraft eines abweisenden Bescheides gemäß
§ 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001
- § bei der Landesregierung geltend zu machen

AUFGABEN DER GEBIETSBETREUUNG

- § Bearbeitung von Anfragen von GrundeigentümerInnen und Berechtigten
- § Vorbereitung von Bewirtschaftungsverträgen
- § Vorprüfung/Beratung bei Projekten
- § Umsetzung von Maßnahmen im Einvernehmen mit den GrundeigentümerInnen
- § Exkursionen, Vorträge, Fachausschüsse, Beratungen, ...

AUFGABEN FACHAUSSCHUSS

- § Wird auf Wunsch der GrundeigentümerInnen eingerichtet
- § Beratung über Maßnahmen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen können (sog. Weißbuch)
- § Erarbeitung der Bewirtschaftungsaufgaben

WEITERE SCHRITTE

- § Beratung der erlaubten Maßnahmen durch den Fachausschuss
- § nach Abschluss Fachausschuss: nochmalige Informationsveranstaltungen und Sprechtag für GrundeigentümerInnen
- § Vorbereitung der Verordnung für das Europaschutzgebiet und den Landschaftspflegeplan
- § begleitend und parallel dazu ist die Gebietsbetreuung tätig

Kontakt:

- § Fachdienst: DI Gudrun Strauß-Wachsenegger
Tel.: 0732 / 7720 / 11883
gudrun.strauss-wachsenegger@ooe.gv.at

- § Rechtsdienst: Mag. Karin Pindur
Tel.: 0732 / 7720 / 11896
karin.pindur@ooe.gv.at

- § Gebietsbetreuung:
 - § Dr. Albin Lugmair: 0664 / 3351671, gstocket@aon.at
 - § Mag. Michael Jung (ezb), 0664 / 2755642, jung@ezb-fluss.at
 - § DI Andreas Fischer (blattfisch), 0681 / 10412720, fischer@blattfisch.at



Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit

